

RICHTLINIE

des Main-Kinzig-Kreises für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Fahrten und Lagern

gültig ab 01.01.2024

Allgemeine Förderziele und Antragsberechtigte

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen im Main-Kinzig-Kreis, der Kreisorganisationen der Jugendverbände, der Jugendgruppen der Musik- und Tanzvereine sowie der Kinder- und Jugendchöre. Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Wanderfahrten, Zeltlager oder sonstige Freizeiten in festen Einrichtungen, wenn sie **nicht** am Wohnsitz der Teilnehmer stattfinden.

Zuwendungen erhalten nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Main-Kinzig-Kreis. Für Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Hanau ist das städtische Jugendamt zuständig.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel!

Zuschüsse werden gewährt für

- Freizeiten mit mindestens 8 Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen;
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 – 27 Jahren;
- Mitarbeitende: für die ersten 8 Teilnehmer müssen 2 Mitarbeitende zur Verfügung, für je weitere angefangene 8 Teilnehmer wird ein weiterer Mitarbeitende verlangt;
- mindestens 3, höchstens 21 Tage (An- und Abreisetag eingeschlossen)

Die Förderung je Teilnehmenden und Tag beträgt höchstens 3,00 €; für Mitarbeitende ist ein Zuschuss in Höhe von höchstens 4,00 € vorgesehen. Jugendleitercardinhabende erhalten einen Zuschuss in Höhe von 5,50€ (siehe Ausführungen zum Verfahren!).

Nicht förderungsfähig sind

1. Klassenfahrten;
2. zentrale Veranstaltungen der Jugendverbände, die mit anderen Kreismitteln, Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden;
3. Ferienfreizeiten der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und deren Mitgliedsorganisationen;
4. Auslandsfahrten, die im Rahmen von Partnerschaften der Städte und Gemeinden durchgeführt werden;
5. internationale Begegnungen, wenn diese nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans oder des Deutsch-Französischen Jugendwerks gefördert werden können;
6. Freizeiten mit ausschließlich religiösem, sportlichem oder politischem Charakter;
7. spezifische Lehr-, Fach- oder Ausbildungsveranstaltungen;
8. Freizeiten im Jugendzentrum Ronneburg.

Verfahren

Anmeldung

Alle Fahrten sind schriftlich unter Bekanntgabe von Reiseziel und –termin sowie der Teilnehmerzahl (einschl. Betreuer) und eines Programms bis spätestens 14 Tage **vor** Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises anzumelden.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem ist eine von allen Teilnehmenden unterschriebene Liste beizufügen, die nach der Anmeldung des Vorhabens vom Jugendamt zugeschickt wird.

Für Maßnahmen im IV. Quartal ist der späteste Abgabetermin der 31.12. eines jeden Jahres. Später eingehende Anträge können **nicht** mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzung zur Bewilligung einer Kreisbeihilfe ist die Rechtskraft des jeweiligen Haushaltsplanes.

Intention der Kreisbeihilfe ist es, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle Antragstellenden partizipieren können. Aus diesem Grund werden die Fördermittel entsprechend der Erfahrungswerte der Vergangenheit auf die Quartale aufgeteilt. Somit stehen für die Förderung zur Verfügung:

I.	Quartal	10 % der zur Verfügung stehenden Fördersumme
II.	Quartal	20 % der zur Verfügung stehenden Fördersumme
III.	Quartal	60 % der zur Verfügung stehenden Fördersumme
IV.	Quartal	10 % der zur Verfügung stehenden Fördersumme

Entsprechend der angemeldeten Maßnahmen und der eingegangenen Verwendungsnachweise des jeweiligen Quartals werden die Fördermittel anteilig – maximal in Höhe des sich rechnerisch ergebenden Höchstbetrages – auf die zu bewilligenden Maßnahmen verteilt.

Fördermittel eines Quartals, die nicht in Anspruch genommen werden, stehen im gleichen Haushaltsjahr für das nächste Quartal zur Verfügung. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich!

Die tatsächlich zur Verfügung stehende Fördersumme für das jeweilige Haushaltsjahr kann aufgrund verschiedener Prämissen immer erst zu Beginn des III. Quartals festgestellt werden.

Die Kreisbeihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises daher wie folgt ausgezahlt:

I.	Quartal	Mitte des III. Quartals
II.	Quartal	Mitte des III. Quartals
III.	Quartal	Ende des IV. Quartals
IV.	Quartal	zu Beginn des I. Quartals des nächsten Jahres.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Gelnhausen, den 20.12.2023

Der Kreisausschuss

gez. Thorsten Stolz
LANDRAT